

Richtlinien der Gemeinde Damp zur Förderung der Nutzung von Erdwärme

1. Anwendungsbereich und Zielsetzung

Die Förderung hat zum Ziel, in Ergänzung zu weiteren privaten und öffentlichen Förderprogrammen, mit den jährlichen Mitteln der Gemeinde möglichst große Energiespareffekte und damit die Einsparung von fossilen Energieträgern, die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, sowie eine Verbesserung der Luftqualität zu erreichen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer von Wohngebäuden, die Investitionsmaßnahmen an Ihren Wohngebäuden durchführen. Bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft.

3. Geförderte Maßnahmen

Gefördert wird die Nutzung von Erdwärme durch den Einsatz von effizienten Wärmepumpen an Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern mit maximal 4 Wohneinheiten (EFH, ZFH, MFH). Die Gebäude müssen bauaufsichtlich genehmigt, oder nach Freistellungsverfahren errichtet worden sein. Der Standort muss im Gemeindegebiet liegen und der Zustand erhaltenswürdig sein.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung der Fördermittelgewährung ist grundsätzlich die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und Voraussetzungen für eine effiziente Wärmepumpe nach dem Förderprogramm des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn „Förderung von effizienten Wärmepumpen“ in seiner aktuellsten Fassung.

5. Förderung

Die Gemeinde Damp fördert bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Punkt 4 dieser Richtlinien

- Wärmepumpe mit einer Nennwärmeleistung bis 10 kW mit 150,- € / Kw
- Wärmepumpen mit einer höheren Nennwärmeleistung erhalten für jedes weitere kW eine Förderung von 100,- € /kW
- Höchstförderung 2.500,- €

6. Technische Prüfung der Maßnahmen

Die Gemeinde behält sich eine jederzeitige „Vor-Ort-Kontrolle“ der geförderten Gebäude, bzw. Maßnahmen einschließlich der Berechnungsunterlagen und Nachweise vor.

7. Antragstellung

Die Antragstellung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Bauantrages zu erfolgen. Entscheidend für die Antragsfrist, ist das Eingangsdatum vom Bauantrag beim Amt Schlei-Ostsee.

Folgende Angaben bzw. Unterlagen des Antragstellers sind erforderlich. Die Antragstellung hat immer vor Beauftragung eines Fachunternehmens zu erfolgen.

a) vor Maßnahmenbeginn:

- Formloser Antrag an die Gemeinde Damp
- Angebot, aus der die technische Beschreibung der Maßnahme hervorgeht (Kopie),
- gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen (Kopie),

b) nach Durchführung der Maßnahme:

- Unternehmererklärung, dass die Anlage den Förderungsvoraussetzungen entspricht
- Originalrechnungen der Firmen in Kopie mit Zahlungsnachweisen,

8. Verfahrensabwicklung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme sowie Vorlage aller Unterlagen gemäß Punkt 7. der gemeindlichen Förderrichtlinien.

9. Rückzahlung des Zuschusses

Der Antragsteller verpflichtet sich, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn die Fördermittel nicht zweckentsprechend eingesetzt oder falsche Angaben gemacht wurden.

10. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Gemeinde erteilt Zuschusszusagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge der Fertigstellung der jeweiligen Maßnahmen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.08.2011 in Kraft

gez. Horst Böttcher
Bürgermeister